

# RS Vwgh 2004/2/26 2003/07/0155

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.2004

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §16 Abs1;

AVG §16 Abs2;

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

AVG §47;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 93/12/0281 E 24. Jänner 1996 RS 2(Hier: Schriftliche Festhaltung über eine Bürobesprechung bei der Behörde; Ein unleserliches Handzeichen erfüllt diese Voraussetzung nicht.)

## Stammrechtssatz

Voraussetzung dafür, daß eine schriftliche Festhaltung als beweiskräftiger Aktenvermerk angesprochen werden kann, ist, daß diesem wenigstens der Name des Organwalters, der die Belehrung (hier: iVm einer der Behörde zugegangenen telefonischen Mitteilung) erteilte, der Gegenstand der Belehrung (Mitteilung) sowie der Zeitpunkt, zu dem dieser erfolgte, entnommen werden kann (Hinweis E 25.2.1970, 460/69, VwSlg 7742 A/1970).

## Schlagworte

Beweismittel Urkunden

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003070155.X04

## Im RIS seit

18.03.2004

## Zuletzt aktualisiert am

23.09.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>